

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 29. Dezember 1959

71. Stück

- 279.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952.  
**280.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957.  
**281.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959.  
**282.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes.  
**283.** Bundesgesetz: Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951.  
**284.** Bundesgesetz: Außenhandelsgesetznovelle 1959.  
**285.** Bundesgesetz: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.  
**286.** Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960.

**279.** Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

(V e r f a s s u n g s b e s t i m m u n g.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956, BGBl. Nr. 277/1958 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1960 bis 31. Dezember 1960 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

### Artikel II.

§ 13 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1960.“

### Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab      Afritsch      Hartmann

72

**280.** Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 278/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. (Verfassungsbestimmung.) § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preisregelungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 151, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 278/1958 und des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1960 bis 31. Dezember 1960 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestandenen verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.“

2. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1960.“

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf

Raab      Afritsch

149

**281. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, in der Fassung des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1960 bis 31. Dezember 1960 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestehenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Das Preistreibereigesetz 1959, BGBl. Nr. 49, wird geändert wie folgt:

Im § 15 ist die Zeitangabe „31. Dezember 1959“ durch die Zeitangabe „31. Dezember 1960“ zu ersetzen.

**Artikel III.**

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1959 in Kraft.

**Artikel IV.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

**Schärf**

Raab Tschadek Afritsch Bock

**282. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, mit dem die Geltungsdauer des Marktordnungsgesetzes verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Marktordnungsgesetz, BGBl. Nr. 276/1958, in der Fassung des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1960 bis 31. Dezember 1960 auch in den Belangen Bundessache, hinsicht-

lich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestehenden verfassungsgesetzlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

Im § 56 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes treten an Stelle der Worte „31. Dezember 1959“ die Worte „31. Dezember 1960“.

**Artikel III.**

Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes, das am 31. Dezember 1959 in Kraft tritt, ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

**Schärf**

Raab Hartmann

**283. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, womit die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.**

(Verfassungsbestimmung.)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Rohstofflenkungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 106, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 114/1952, BGBl. Nr. 145/1954, BGBl. Nr. 278/1955, BGBl. Nr. 257/1956, BGBl. Nr. 277/1957, BGBl. Nr. 279/1958 und des Artikels II des vorliegenden Bundesgesetzes, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften ist für die Zeit vom 1. Jänner 1960 bis 31. Dezember 1962 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer vom 1. Jänner 1956 an die bis dahin bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) nicht mehr gegeben sind.

**Artikel II.**

§ 11 Abs. 1 des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 106, hat zu lauten:

„(1) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1960.“

**Artikel III.**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 31. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

**Schärf**

Raab Bock

**284. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1959, mit dem das Außenhandelsgesetz abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1959).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Außenhandelsgesetz, BGBl. Nr. 226/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 163/1958, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Aus- oder Einfuhr von den in den Anlagen zu diesem Bundesgesetz angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstande haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtig.“

2. § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Vorschriften über die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind gegenüber Staaten oder Staatenorganisationen hinsichtlich von Waren, deren Verkehr gemäß multilateraler Vereinbarungen mit diesen Staaten oder Staatenorganisationen, denen die Republik Österreich beigetreten ist, keinen Beschränkungen unterliegt, nicht anzuwenden, sofern nicht aus wirtschaftspolitischen Gründen das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den im § 3 Abs. 1 lit. b und c genannten Bundesministerien durch Verordnung bestimmt, daß auch hinsichtlich solcher Waren die Vorschriften dieses Bundesgesetzes Anwendung zu finden haben. Welchen Staaten oder Staatenorganisationen gegenüber und hinsichtlich welcher Waren die Vorschriften über die Bewilligungspflicht nicht anzuwenden sind, haben die gemäß § 3 Abs. 1 zuständigen Bundesministerien im ‚Amtsblatt zur Wiener Zeitung‘ kundzumachen.“

3. § 2 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Aus- oder Einfuhr von Waren ohne die nach Abs. 1 erforderliche Bewilligung ist verboten. Ausgenommen hievon sind:

- a) Die Aus- oder Einfuhr von Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 14, 30 bis 40, 42 und 43 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zutreffen,
- b) die Aus- oder Einfuhr von Waren im gebundenen Verkehr (Zollager, Anweisung),

- c) die Aus- oder Einfuhr von Waren, für die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr Zollbegünstigungen vorgesehen sind,
- d) die Aus- oder Einfuhr von Waren im Zollvorwerkverkehr, es sei denn, daß es sich um einen Ausgangs- oder Eingangsvorwerkverkehr mit Waren zum ungewissen Verkauf handelt oder die betreffenden Waren im Auslande oder Inlande verbleiben, die unvorgreifliche Abfertigung nach § 68 Abs. 6 des Zollgesetzes; die Aus- oder Einfuhr von inländischen oder ausländischen Zutaten, die in einem Vorwerkverkehr zu vorgemerkten Waren hinzugekommen sind,
- e) die Aus- oder Einfuhr von zollpflichtigem Übersiedlungs-, Erbschafts- und Ausstattungsgut, von zollpflichtigen Mustern und Proben mit Ausnahme solcher von Arzneiwaren in der Einfuhr,
- f) die Aus- oder Einfuhr von entgeltlichen Sendungen, deren Wert 500 S nicht übersteigt; hievon können die im § 3 Abs. 1 genannten Bundesministerien zum Schutze der inländischen Erzeugung Ausnahmen erlassen,
- g) die Einfuhr von Geschenksendungen bis zu einem Wert von 1000 S, von Arzneiwaren jedoch nur bis zu einem Wert von 500 S und von Wein bis zu einem Wert von 500 S und einer Höchstmenge von 100 Litern; die Ausfuhr von Geschenksendungen bis zu einem Wert von 1000 S, von Lebensmitteln und Arzneiwaren nur bis zu einem Wert von 500 S,
- h) die Ausfuhr von Reiseandenken bis zum Gegenwert von 13.000 S im Reiseverkehr,
  - i) die Einfuhr von Waren zum persönlichen Gebrauch des Reisenden bis zu einem Wert von 2600 S,
  - k) die Aus- oder Einfuhr von Sammel-sendungen karitativer Organisationen,
    - l) die Aus- oder Einfuhr von Medaillen und außer Kurs gesetzten Münzen von numismatischer Bedeutung,
- m) die Einfuhr von den im Art. IV des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, BGBl. Nr. 187/1956, angeführten Katalogen, Preislisten und Handelsankündigungen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den Erfordernissen des Art. IV entsprechen,
- n) die Einfuhr von den im Art. 2 des Zusatzprotokolles zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften

und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, angeführten Werbeschriften und Werbematerialien aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten dieses Abkommens, sofern sie den im Art. 2 festgesetzten Voraussetzungen entsprechen,

- o) die Einfuhr von Waren aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten, die im Art. II Ziff. 1 des im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ausgearbeiteten Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 180/1958, angeführt sind.“

4. Im § 2 ist nach Abs. 6 ein neuer Abs. 7 einzufügen:

„(7) Soweit sich die im Abs. 6 angeführten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht auf einen bestimmten Wert der aus- oder eingeführten Waren beziehen, ist darunter der nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 20 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, für eine handelsstatistische Anmeldung dieser Waren maßgebende Wert zu verstehen.“

5. § 13 hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft und verliert seine Wirksamkeit am 31. Dezember 1961.“

6. Die Bewilligungslisten für die Ausfuhr und die Einfuhr (Anlagen A 1, A 3, B 1 und B 3 zum Außenhandelsgesetz) werden durch die Bewilligungslisten für die Aus- und Einfuhr (Anlagen A 1, A 3, B 1 und B 3) zu diesem Bundesgesetz ersetzt.

7. § 16 hat zu lauten:

§ 16. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, sofern die Abs. 2, 3 und 4 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des Abs. 5 des § 2 ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2, A 3 und B 2 und B 3 genannten Waren sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches betraut.

(4) Die Vollziehung der §§ 10 und 12 obliegt dem Bundesministerium für Finanzen, die Vollziehung der §§ 8, 9 und 11 dem Bundesministerium für Justiz, soweit sie von den Gerichten anzuwendendes Strafrecht enthalten.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1959 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

#### Artikel III

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 2 dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I Z. 6, soweit er die Aus- und Einfuhr der in den Anlagen A 2, A 3 und B 2 und B 3 genannten Waren zum Gegenstande hat, sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches betraut.

Schärf

Raab Bock Afritsch Hartmann

**Bewilligungsliste für die Ausfuhr**

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	<b>Andere Rohstoffe und Roherzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen</b>
05.01	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaaren
05.02	Borsten von Schweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Bürsten oder Pinseln; Abfälle davon
ex 05.03 A	Roßhaar und Roßhaarabfälle, nicht gekrollt
05.04	Därme, Blasen und Magen, von anderen Tieren als Fischen, ganz oder in Stücken
05.06	Flehsen und Sehnen; Abschnitzel und ähnliche Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen
05.08	Knochen und Hornkerne, roh, entfettet, auch einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Waren
05.09	Hörner, Geweihe, Klauen, Hufe, Nägel, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), einschließlich Abfälle und Mehl; Barten von Walen aller Art (Fischbein), roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich der Bartenfransen und Abfälle
ex 05.12	Schalen von Weichtieren, roh oder nur zugerichtet, aber nicht zugeschnitten; Pulver und Abfälle von Weichtierschalen
05.15 A	Blutmehl
ex B	Blut
	<b>Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel</b>
ex 12.07	Mutterkorn
ex 12.09	Spreu von Getreide
	<b>Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen</b>
14.01 B	Flechtweiden
14.04	Fruchtsteine, Fruchtkerne, Schalen und Nüsse (Steinnüsse, Dumpalnmüsse und dergleichen), zum Schnitzen
	<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genußfertige Speisefette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>
ex 15.06 B	Abfallfette und dergleichen
ex 15.10	Industrielle Fettalkohole
15.11	Glycerin, einschließlich Glycerinwasser und Glycerinlauge
ex 15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen
	<b>Rückstände und Abfälle des Nahrungsmittelgewerbes; Futtermittelzubereitungen</b>
ex 23.02	Reisabfälle
ex 23.03	Spülicht
ex 23.04	Ölkuchen
23.05 B	Weinstein, roh